

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
14.10.2024, Beginn: 18:30, Ende: 19:17, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

AfD

Herr Ralf Jochen Meyer

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Wolfram Gothe

Herr Gerhard Zirnstein

SPD

Herr Hans Hufnagel

Frau Lena Krug

Herr Hans Zelt

FW

Herr Jens Gredel

Herr Klaus Pietsch

Frau Claudia Stauffer

GLB

Frau Ulrike Grüning

Sonstige Teilnehmer

Frau Anne Fonje

Herr Peter Frank

Herr Ralf Geyer

Frau Gabriele Rösch

Frau Heidi Sennwitz

Herr Hendrik Sessler

Herr Stefan, Kern (Presse)

Verwaltung

Herr Reiner Haas

Herr Jochen Ungerer

Herr Andreas Willemsen

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 02.10.2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 11.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

**Anbringen einer Werbeanlage Baugrundstück: Schwetzinger Straße 17,
Flurstück Nr. 4
2024-0140**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Fuat Karayalcin

Geplant ist das Anbringen einer Werbeanlage an der Fassade des Gebäudes Schwetzinger Straße 17. Die selbstleuchtende Werbeanlage mit der Aufschrift Swiss Life Select soll eine Höhe von 92 cm und eine Länge von 270 cm haben.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans von 1951. In diesem nicht qualifizierten Bebauungsplan sind keine Festsetzungen zu Werbeanlagen enthalten. Daher richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 Baugesetzbuch.

Da sich die Werbeanlage in die nähere Umgebung einfügt und es sich um eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt, kann das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 Baugesetzbuch erteilt werden.

Diskussionsbeitrag:

Die Verwaltungsvorlage findet die breite Zustimmung des Sitzungsgremiums.

TOP: 2 öffentlich

**Antrag auf Befreiung: Neubau eines Pools Baugrundstück: Falkenstr. 15, Flst.Nr. 3188
2024-0146**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 erteilt.

Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Wresch David, Brühl

Der Bauherr plant auf dem Baugrundstück Falkenstr. 15, Flst.Nr. 3188 den Neubau eines Pools (Maße: 8,60 m Länge; 4,60 m Breite, 1,50 m Tiefe) und stellt in diesem Zusammenhang einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, weil das geplante Vorhaben teilweise (ca. 2,88 m) außerhalb des Baufensters liegt.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzingerweg Äcker“ von vom 20.02.1970 und ist somit nach § 31 Baugesetzbuch zu bewerten.

An sich sind Wasserbecken bis 100 m³ Beckeninhalte genehmigungsfrei, wenn nicht andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. In diesem Fall liegt der vorgesehene Pool aber teilweise außerhalb des vorhandenen Baufensters des Grundstückes.

„Der Pool soll von der Terrasse aus direkt zugänglich sein, um die Nutzung so komfortabel wie möglich zu gestalten. Da der Platz innerhalb des Baufensters nicht ausreicht, ist es notwendig, den Pool teilweise außerhalb des Baufensters zu platzieren, um diese Verbindung zu gewährleisten“, so der Bauherr in seiner Begründung.

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben kann erteilt werden, da die Grundlagen der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichungen auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Dies ist hier der Fall.

In der Finkenstraße 1 wurde ebenfalls ein Pool außerhalb des Baufensters genehmigt (Befreiung LRA -Baurechtsamt des R-N-K-, Az.: 19020827).

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe eröffnet die Diskussion zum Tagesordnungspunkt 2 und findet, dass die „Schwimmbäder im Garten in Mode gekommen seien“, der direkte Zugang über die Terrasse bequem sei. Da in der Vergangenheit einige Pools außerhalb des Baufensters genehmigt wurden, wie hier auch schon in der unmittelbaren Nähe, zeigt er nun ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion an.

Gemeinderat Hans Zelt signalisiert ebenfalls die Zustimmung zum Bau eines Pools, merkt aber kritisch an, wie man künftig mit der Genehmigung von Pools hinsichtlich der klimatischen Trockenphasen und des hohen Wasserverbrauchs umgehen soll.

Als „ein schwieriges Thema“ sieht Gemeinderat Klaus Pietsch den Bau von Pools außerhalb des Baufensters. Er betont, dass der Bebauungsplan ein Baufenster habe und wir häufig davon absehen. Ferner spricht er die weitere starke Versiegelung auf dem Grundstück und die große Wasserentnahme an, sodass man sich mit der Entscheidung und einer Zustimmung „schwer tue“. Ferner möchte er wissen, ob es Nachbareinwendungen gäbe.

Ortsbaumeister Reiner Haas weist darauf hin, dass im November 2023 der Landesgesetzgeber die Landesbauordnung BW geändert hat und versucht, die Bauantragsverfahren dadurch schneller genehmigen zu können. Hierzu gehört auch eine Änderung der Nachbaranhörung. Diese findet nur noch auf explizite Anordnung des Baurechtsamtes des Rheines-Neckars-Kreises statt, wenn nachbarrechtliche Bauvorschriften tangiert seien.

Gemeinderat Peter Frank stimmt dem Bauvorhaben zu, spricht sich aber für eine Pool-Satzung aus.

Ortsbaumeister Reiner Haas antwortet hierauf, dass wir das Thema mit Nebengebäuden, Terrassen und auch Pools außerhalb des Baufensters regeln müssen und kündigt eine Überarbeitung der älteren B-Pläne an.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung eines Reihenhendhauses mit Gaube u.a.

**Baugrundstück: Wieblinger Weg 9, Flst.Nr. 3606, 3592 und 3597
2024-0150**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Den Befreiungen (Nr. 1. – 3.) wird zugestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: Bürger & Winter Bau GmbH, Schwetzingen

In einem ersten Bauantrag hat sich der Ausschuss für Technik und Umwelt bereits am 06.11.2023 mit dem Neubau eines Reihenhendhauses mit damals 2 Wohneinheiten auf dem Grundstück Wieblinger Weg 9, Flst.Nr. 3606 beschäftigt und das Bauvorhaben seinerzeit einstimmig abgelehnt. Vorausgegangen waren u.a. auch massive Einwendungen von mehreren Nachbarn.

In einem Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren beabsichtigt die Bauherrin nun in einer Umplanung die Errichtung eines Reihenendhauses (Traufhöhe: 7,17 m, Firsthöhe: 10,40 m, Satteldach mit einer Dachneigung von 30 °, 2 Vollgeschosse) mit Gaube auf dem Grundstück Wieblinger Weg 9, Flst.Nr. 3606.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sprauwaldäcker II“ vom 28.11.1975 und ist nach § 31 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Für das neu geplante Einfamilienhaus werden auf den dazugehörigen Garagen- und Stellplatzgrundstücken insgesamt 2 Kfz-Stellplätze vorgehalten. Das sind eine Garage mit zusätzlich 2 Fahrradplätzen auf Flst.Nr. 3597 und 1 Stellplatz und einem überdachten Fahrradständer für 2 Räder auf dem Flst.Nr. 3592.

Folgenden Befreiungen wurde mit dem Bauvorhaben **beantragt**:

1. Errichtung einer Dachgaube:

Geplant ist eine Dachgaube (Dachneigung: 12 °, 3,20 m breit bei einer Gebäudebreite von 6,50 m) auf dem Satteldach des Reihenendhauses entgegen den ursprünglichen Festsetzungen des B-Plans. Dort sind nach den textlichen Festsetzungen (3.2) Dachaufbauten nicht zulässig.

Aufgrund eines Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Brühl werden Dachgauben bis zu 70 % der Gebäudebreite zugelassen. Von dieser Regelung wird hier Gebrauch gemacht. **Diese Befreiung ist demnach zuzulassen.**

2. Errichtung eines Kniestocks

Geplant ist die Errichtung eines Kniestocks von geringer Höhe (40 cm) um die vorgegebene Traufhöhe von 7,17 m der Nachbarschaft zu erreichen.

Nach Punkt 4.2 der textlichen Festsetzungen des B-Plans sind Kniestöcke nicht zulässig. Als Kniestöcke gelten alle Erhöhungen über 25 cm, gemessen zwischen Oberkante Geschoßdecke und OK Fußpfette.

Diese Befreiung kann ebenfalls zugelassen werden.

Folgende Befreiung wurde seitens der Verwaltung **festgestellt**.

3. Errichtung einer Terrasse teilweise außerhalb des Baufensters:

Die geplante Terrasse (im hinteren Grundstücksbereich) liegt teilweise außerhalb des Baufensters (zu ca. 2/3 in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche).

Der Überschreitung auf dem großen Reihenhausendgrundstück (295 m²) **wird** wie in anderen Fällen auch (so in der angrenzenden Nachbarschaft) **zugestimmt**.

Keine Befreiungen stellen unseres Erachtens der Tiefenhof und die beiden Lichtschächte außerhalb des Baufensters dar, weil sie keine Bauwerke darstellen.

Die Gemeindeverwaltung stimmt dem Bauvorhaben nach der Umplanung und den damit verbundenen Befreiungen zu, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe stellt noch einmal fest, dass in der ersten Antragsvorlage aus einem Reihenhaushausgrundstück zwei Häuser geplant werden sollten. In der jetzigen Planung mit einem Haus hält er das Bauvorhaben für in Ordnung und deutet die Zustimmung seiner Fraktion an.

So sieht es auch Gemeinderätin Gabriele Rösch und kann nun den Beschlussvorschlag der Verwaltung befürworten. Auch die Gemeinderäte Klaus Pietsch, Ralf Meyer und Ulrike Grüning zeigen sich nun mit der Planung und dem Bauvorhaben einverstanden.

TOP: 4 öffentlich

Aufstockung des Wohn- und Geschäftshauses mit einem Staffelgeschoss

Baugrundstück: Luftschiffing 12, Flurstück Nr. 1643/50

2024-0141

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Es sind nur Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Die Wohnungen dürfen nur von diesem Personenkreis selbst genutzt und nicht an Betriebsfremde vermietet werden. Die Nutzungsaufnahme der Büroeinheiten muss vor der Nutzungsaufnahme der Wohnungen erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	7
dagegen	4
Enthaltungen	1

Bauherr: MCI Projekt Brühl GmbH

In einem ersten Bauantragsverfahren hatte der Ausschuss für Technik und Umwelt in seiner Sitzung am 06.12.2021 dem Bauvorhaben sein Einvernehmen einstimmig versagt.

Durch eine Planungsänderung sollte das Bauvorhaben verkleinert und wieder eingereicht werden. In einem zweiten Baugenehmigungsverfahren hatte die Bauherrin einen Antrag mit einem verkleinerten Neubau eingereicht. Daraufhin wurde in der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt vom 14.02.2022 das Einvernehmen mehrheitlich (10x Ja, 3x Nein) erteilt.

Nun ist unter sonstiger Beibehaltung der damals genehmigten Planung zusätzlich die Aufstockung des bereits genehmigten Wohn- und Geschäftshauses Luftschiffing 12 mit einem Staffelgeschoss geplant. Die Höhe des Gebäudes soll 12,50 Meter betragen. Nach der Aufstockung bestehen insgesamt 15 Büroeinheiten und 12 Wohnungen (bisher 12 Büroeinheiten und 11 Wohnungen). Die Nutzfläche der Gewerbeeinheiten beträgt 1.131,75 m², die Wohnfläche 1.058,94 m². Die hintere Baugrenze wird nicht überschritten. Dies war der Grund für die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Jahr 2021.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Luftschiffing von 1996. Die maximal zulässige Höhe der Gebäude beträgt 12,50 Meter.

Gemäß Bebauungsplan sind nur Wohnungen gemäß § 8 Absatz 3 Nr. 1 Baunutzungsverordnung zulässig: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die Baugenehmigung vom 18.01.2023 ist daher nur unter dem Vorbehalt erteilt worden, dass die elf Wohnungen den jeweiligen Büroeinheiten zugeordnet werden, ihnen gegenüber in Grundfläche untergeordnet sind und von den jeweiligen Betriebsinhabern/Betriebsleitern auch selbst genutzt und nicht an Betriebsfremde vermietet bzw. verkauft werden. Die Erteilung der Baugenehmigung wurde auch unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass die Nutzungsaufnahme der Büroeinheiten vor der Nutzungsaufnahme der Wohnungen erfolgt.

Es sind insgesamt 46 Kfz-Stellplätze vorgesehen, davon 40 als Doppelparker in der Tiefgarage im Kellergeschoss, die mit einem PKW-Lift angefahren werden können.

Die Fahrradstellplätze sind nun im Gegensatz zur Planung von 2022 nun nicht mehr als Zahlen dargestellt. Es ist darauf zu achten, dass gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg und Stellplatzsatzung der Gemeinde Brühl ausreichend Stellplätze für PKW und Fahrräder vorhanden sind.

Nach Auskunft des Baurechtsamtes des Rhein-Neckar-Kreises ist je 30 m² Büronutzfläche ein Stellplatz herzustellen. Dies entspricht 25 Stellplätzen (730,81 m² / 30 m²).

Nach Stellplatzsatzung der Gemeinde Brühl sind für 2-Zimmer-Wohnungen 1,5 Stellplätze und für 3-Zimmer-Wohnungen 2 Stellplätze herzustellen. Da sechs Zwei- und sechs Drei-Zimmer-Wohnungen entstehen sollen, müssten 21 Stellplätze hergestellt werden. Es müssen demnach 46 Stellplätze hergestellt werden.

Da diese Anzahl an Stellplätzen hergestellt wird und sonst gegenüber der bisherigen Genehmigung keine neue Befreiung, Ausnahme oder Abweichung beantragt wird, muss das Einvernehmen erteilt werden, da keine Gründe für eine Versagung bestehen.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Ralf Göck begrüßt zum Tagesordnungspunkt den Geschäftsführer der MCI Projekt Brühl GmbH in der öffentlichen Sitzung.

Gemeinderat Hans Faulhaber stellt fest, dass es zu der Vorplanung schon eine Baugenehmigung gibt, nun ein Staffelgeschoss zusätzlich dazu kommen soll und es keine Versagungsgründe gäbe.

Gemeinderat Hans Zelt merkt etwas kritisch an, dass es nun um die Befürwortung eines zusätzlichen Staffelgeschosses gehe, ob „es denn gefällt oder nicht“. Es sieht den Hausbau mit den zahlreichen Wohnungen/Büroeinheiten auch ein Mittel gegen die Wohnungsnot. Allerdings möchte er darauf hinweisen, dass man mit der vorgeschlagenen und zweckgebundenen Nutzung des Gebäudes nicht „über den Tisch gezogen werden“ möchte.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck weist darauf hin, dass man gerne noch den anwesenden Bauherrenvertreter im Anschluss an die öffentliche Sitzung zu dem Bauvorhaben und deren Details befragen könne.

Gemeinderat Klaus Pietsch findet die Antragstellung „unglücklich“. Der erste Antrag wurde wegen Überschreitung des Baufensters abgelehnt, dem zweiten Antrag wurde zugestimmt und eine Baugenehmigung erteilt und nun strebt man eine Vergrößerung nach oben an. Er findet dies „etwas merkwürdig“ und sieht insbesondere die „Betriebswohnungen“ auch in Verbindung mit seiner bisherigen Lebenserfahrung als kritisch und signalisiert die Ablehnung seiner Fraktion zum Vorhaben.

Gemeinderat Ralf Meyer bezweifelt die Aufrechterhaltung von Gewerbe mit den dazugehörigen Betriebswohnungen. Positiv sieht er jedoch, dass keine zusätzliche Verdichtung stattfindet.

Auch die Grüne Liste Brühl habe stark diskutiert, so Gemeinderätin Ulrike Grüning, bis man das Bauvorhaben und die Nutzung akzeptiert habe. Sie empfindet den Bau wie einen „großen Klotz“ und massiv.

TOP: 5 öffentlich

Starkregenrisikomanagement Erstellung eines kommunalen Handlungskonzepts 2024-0149

Beschluss:

Es sollen Angebote zur Erstellung eines kommunalen Handlungskonzepts für das Starkregenrisikomanagement eingeholt werden.

Es sollen Haushaltsmittel in Höhe von 80.000 Euro in den Haushalt 2025 eingestellt werden, wovon 56.000 Euro als Förderung wieder eingenommen werden.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	11
dagegen	0
Enthaltungen	1

Heftige Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass unwetterartige Niederschläge überall im Land und auch abseits von größeren Flüssen zu dramatischen Überschwemmungen und großen Schäden führen können.

Von Starkregen spricht man, wenn es in kurzer Zeit und lokal begrenzt intensiv regnet. Niederschlagsereignisse von zum Beispiel 40, 60 oder mehr als 100 Litern pro m² in einer Stunde können gerade in Sommermonaten in Verbindung mit Gewittern große Schäden verursachen. Starkniederschläge mit hohen Niederschlägen und Niederschlagsintensitäten verursachen Schäden in der Größenordnung von 50 % der Gesamtschäden, die durch Hochwasser in Baden-Württemberg im Mittel jährlich verursacht werden.

Die Starkregenereignisse in den letzten Jahren zeigen, dass grundsätzlich keine Regionen in Baden-Württemberg von diesen Naturgefahren ausgenommen sind.

Im Gegensatz zu Hochwasser an größeren Flüssen ist der genaue Ort und Zeitpunkt von Starkregen kaum vorhersehbar. Starkregenereignisse können prinzipiell überall auftreten, haben eine sehr kurze beziehungsweise keine Vorwarnzeit, können zu erheblichen Schäden führen und können nicht verhindert werden.

Die meisten Betroffenen werden daher von solchen Ereignissen komplett überrascht.

Es wird vom Land Baden-Württemberg empfohlen, nach einem landesweit einheitlichen Vorgehen Gefahren und Risiken zu analysieren und darauf aufbauend ein kommunales Handlungskonzept zu erstellen.

Die Erfahrungen zeigen, dass bauliche und nichtbauliche Maßnahmen der öffentlichen und privaten Träger nur auf einer Grundlage eines abgestimmten Gesamtkonzeptes die Risiken durch Starkregen wirkungsvoll und effizient reduziert oder vermieden werden können. Mit Hilfe von Starkregengefahrenkarten können die Kommunen einschätzen, wo sich Oberflächenabfluss sammelt und wo er abfließt. Auf dieser Grundlage können anschließend Maßnahmen erarbeitet werden, die mögliche Schäden vermeiden oder zumindest spürbar verringern.

Im Fokus stehen dabei öffentliche Einrichtungen, Infrastruktur und Objekte. Das Starkregenrisikomanagement soll die potenzielle Überflutungsgefährdung darstellen und Risiken ermitteln, hilft, potenzielle Schäden abzuschätzen und zu bewerten und soll Schäden durch geeignete Vorsorgemaßnahmen reduzieren.

Auch in der Ebene können Starkniederschläge Überflutungen verursachen. Die großen Wassermengen liegen meist über den Bemessungsgrenzen der Kanalnetze, weite Flächen werden schnell unter Wasser gesetzt.

Die Verwaltung hat bereits erste Gespräche mit der zuständigen Sachbearbeiterin des Rhein-Neckar-Kreises sowie einem vom Kreis empfohlenen Ingenieurbüro geführt.

Die Kosten zur Erstellung des kommunalen Handlungskonzeptes werden vom Kreis auf ca. 80.000 Euro geschätzt, wovon 70% vom Regierungspräsidium gefördert werden. Auf Grundlage des kommunalen Handlungskonzeptes können anschließend Maßnahmen ergriffen werden, die auch zu 70 % gefördert werden.

Im nächsten Schritt sollen nun drei Firmen angeschrieben und um ein Angebot gebeten werden.

Förderfähig sind nur Firmen, die eine Standardreferenz der LUBW vorweisen. Nach Angebotseingang wird die Thematik in den Gremien weiter beraten und über die Vergabe an ein Ingenieurbüro entschieden.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Gerhard Zirnstern regt zur Diskussionseröffnung eine zu verbessernde Kanalisation und eine bessere Versickerung auf den Grundstücken an. Ihm ist es wichtig, Schwachstellen auszuräumen und die Untersuchung zustimmend in Auftrag zu geben.

Gemeinderat Hans Hufnagel stimmt dem wichtigen und aktuellen Thema zur Erstellung eines kommunalen Handlungskonzeptes beim Starkregenmanagement zu. Er hätte sich eine konkretere Fassung gewünscht auch was die Aufgaben des Ingenieurbüros und die Ausschreibung betrifft.

Ortsbaumeister Reiner Haas spricht die mögliche Bezuschussung in Verbindung mit einem Förderantrag an und sagt zu, dass ein Vergabebericht folge. Er berichtet, dass mit kommunalen Objekte u.a. Schulen und Kitas gemeint seien. Er verweist auf den der Vorlage beiliegenden Handlungsleitfaden und geht von einer Dauer von einem Jahr aus. Er betont ausdrücklich, dass die Maßnahme nichts mit einer Verbesserung oder Veränderung der Kanalisation zu tun haben, es sei ein hydrologisches Modell.

Der Ortsbaumeister weist aber in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Kanalnetz im nächsten Jahr neu berechnet werde.

Für Gemeinderat Klaus Pietsch ist die wichtige Maßnahme „längst überfällig“. Er hat zunächst an die Kanalisation gedacht. Er findet es gut, wenn die Brühler Bevölkerung hierzu Bescheid wisse. Er bittet das Thema Kanalisation mit aufzunehmen.

Durch die Untersuchungen werden insbesondere die Hotspots in der Gemeinde gefunden, so Ortsbaumeister Reiner Haas.

Als absolute Pflichtaufgabe und Folge des Klimawandels sieht es Gemeinderat Peter Frank. Er signalisiert seine Zustimmung und sieht hierin eine wichtige Investition. Die Feuerwehr soll stark in den Prozess eingebunden werden und auch der Bürger soll wissen, wie man mit der Sache umgehe.

TOP: 6 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- Keine -

TOP: 7 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

TOP: 7.1 öffentlich
Ketscher Straße/ Geschwindigkeitsmessungen

Gemeinderat Wolfram bringt die Geschwindigkeitsmessungen in der Ketscher Straße zu Wort, um darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde Ketsch und die Stadt Schwetzingen eigene Blitzgeräte vorhalten, die Gemeinde Brühl aber nicht.

Ordnungsamtsleiter Jochen Ungerer stellt zunächst fest, dass die Ketscher Straße eine Landesstraße (L 630) sei und dort das Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises für Geschwindigkeitsmessungen zuständig sei. Ferner deutet er an, mit der Gemeinde Ketsch in Verbindung zu treten, um sich das Blitzgerät eventuell zu teilen.

Gemeinderätin Claudia Stauffer fragt an, ob die Gemeinde Brühl beim Landratsamt anregt, dass in der Ketscher Straße häufiger geblitzt werde. Ordnungsamtsleiter Jochen Ungerer teilt mit, dass diese Hinweise in der Vergangenheit immer an das Landratsamt weitergegeben wurden.

Gemeinderat Ralf Meyer regt auch das häufigere Messen in der Rohrhofer Straße und in der Mannheimer Straße an, weil dort zu schnell gefahren werde.

TOP: 7.2 öffentlich
Veranstaltung mit Energiesparkommissar Carsten Herbert am 16.10.2024

Gemeinderätin Claudia Stauffer geht auf die Veranstaltung von Energiesparkommissar Carsten Herbert am 16.10.2024 in der Festhalle Brühl auf Einladung der Brühler Arbeitsgemeinschaft Erneuerbare Energien ein, findet das erneute Auslegen des Flyers in der Sitzung als sehr gut und regt zum Kommen an.

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

Klaus Tribskorn geht auf den Tagesordnungspunkt 5 „Starkregenrisikomanagement – Erstellung eines kommunalen Handlungskonzepts“ ein und spricht Objekte wie im Neubaugebiet „Am Schrankenbuckel“ mit der großen Tiefgarage an, wenn diese mit Starkregen überflutet werden können und wie man mit einer Planung damit umgehe.

Ortsbaumeister Reiner Haas betont, dass die Gemeinde nicht verpflichtet sei zu handeln. Aktiv nimmt an diesem Konzept die Feuerwehr teil, auch die Öffentlichkeit ist daran zu beteiligen. Primär gilt es nun diesen Prozess erst einmal anzuregen und am Handlungskonzept teilzunehmen, genaue Auskünfte können dazu noch nicht erteilt werden.